

www.datenschutzzentrum.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Die Vorsitzende Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

> Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3171

Landesbeauftragte für Datenschutz Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200 Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in: Barbara Körffer Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen: LD5-25.13/19.002

Kiel, 11. November 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG), Drucksache 19/1640

Ihr Schreiben vom 26. September 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Datenschutzrechtliche Fragen werden durch § 10 des Entwurfs berührt. Darin ist in Absatz 1 eine Berichtspflicht des zuständigen Ministeriums gegenüber dem Landtag vorgesehen. Absatz 2 schreibt die Veröffentlichung einer kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik vor.

Für den Bericht nach Absatz 1 ist ausdrücklich geregelt, dass dieser auf der Grundlage vorhandener Daten erstellt wird. Ich gehe davon aus, dass damit Daten gemeint sind, die beim zuständigen Ministerium bereits vorhanden sind. Inwieweit hier personenbezogene Daten erforderlich sind und genutzt werden sollen, geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor. Eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung zusätzlicher personenbezogener Daten stellt der Gesetzentwurf nicht dar.

Für die Statistiken nach Absatz 2 ist weder geregelt, auf welcher Datengrundlage und mit welchen Merkmalen diese erstellt werden sollen, noch ist geregelt, wer diese Statistiken erstellt. Die Regelung ist damit zu unbestimmt, als dass sie im Hinblick auf mögliche Grundrechtsein-

griffe und deren Verhältnismäßigkeit beurteilt werden könnte. Sofern es sich um Landesstatistiken nach dem Landesstatistikgesetz handeln soll, ist zudem zweifelhaft, dass sie den Bestimmtheitsanforderungen des Landesstatistikgesetzes genügt. In diesem Fall wären die Anforderungen der §§ 2 und 3 des Landesstatistikgesetzes für eine Anordnung von Landesstatistiken zu beachten.

Für eine nähere Erläuterung stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen